

Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 32

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Betreten von offenem Wald und Weideland in ortsüblichem Umfang.

Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, oder geratene Tiere, wie Groß- und Kleinvieh, Geflügel, Fische und Bienenschwärme, auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer deren Auffuchung und Wegbringung zu gestatten. Für den hieraus entstehenden Schaden kann er Ersatz verlangen. Vorbehalten bleiben die Beschränkungen, denen nach kantonalem Recht die Verfolgung von Tieren unterstellt ist und die besonderen Vorschriften über den Eigentumsverkehr.

Den besondern Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Straßenwesen, die Zusammenlegung der Güter und den Rechtsweg.

Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden. Das Recht auf Wasser und Wasserkraft an Quellen auf fremden Boden wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet. Das Grundwasser wird den Quellen gleichgestellt.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Ableitung von Quellen von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen. Die Bewilligung darf jedoch nur versagt werden, wenn die geplante Ableitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre.

Werden Quellen und Brunnen, die bereits in erheblicher Weise benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefasst worden sind, durch Bauten, Anlagen oder Verletzungen anderer Art abgegraben oder verunreinigt, so kann dafür Schadenersatz verlangt werden. Werden Quellen und Brunnen, die für die Bewirtschaftung oder Bewohnung eines Grundstückes unentbehrlich sind, abgegraben oder verunreinigt, so kann, soweit möglich, die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden. Ist der Schaden weder absichtlich noch fahrlässig zugefügt worden, so bestimmt der Richter nach seinem Ermessen, ob und in welchem Umfang Ersatz zu leisten ist.

Sind Quellen verschiedener Eigentümer Ausfluß eines gemeinsamen Sammelgebietes, so daß sie zusammen eine Gruppe bilden, so ist jeder Eigentümer zur ordnungsgemäßen Fassung und Ableitung seiner Quelle auch dann befugt, wenn dadurch die Stärke der andern beeinträchtigt wird. Zum Ersatz des den andern entzogenen Wassers ist er nur insoweit verpflichtet, als seine Quelle durch die neuen Vorrichtungen verstärkt worden ist. Jeder Eigentümer kann verlangen, daß die Quellen gemeinschaftlich gefasst und den Berechtigten im Verhältnis der bisherigen Quellenstärke zugeleitet werden.

Dem kantonalen Rechte bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Quellen, Brunnen und Bäche, die sich im Privateigentum befinden, auch von den Nachbarn und andern Personen zum Wasserholen, Tränken u. dergl. benutzt werden dürfen.

Entbehrt ein Grundstück des notwendigen Wassers, und läßt sich dieses ohne ganz unverhältnismäßige Mühe und Kosten nicht von anderswo herleiten, so kann der Eigentümer von dem Nachbarn, der ohne eigene Not ihm solches abzugeben vermag, gegen volle Entschädigung die Abtretung eines Anteils an Brunnen oder Quelle verlangen. Bei der Festsetzung des Notbrunnens ist auf die beidseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

Sind Quellen, Brunnen oder Bäche ihrem Eigentümer von gar keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von nur ganz geringem Nutzen, so kann

jedermann, der sich darüber ausweist, daß er sie zu wirtschaftlich weit höheren Interessen verwenden werde, vom Eigentümer gegen volle Entschädigung deren Ueberlassung beanspruchen. Trinkwasserbereitungen haben vor andern Unternehmungen den Vorzug."

Es wäre von Interesse, aus Baumeister- und Landwirtschaftsmeinungen zu hören, wie diese Bestimmungen aufgenommen werden und ob man damit allgemein einverstanden ist. Sehr willkommen wären namentlich Einwendungen von Sachkennern, die im einen oder andern Falle eine abweichende Meinung haben und ihre Gründe öffentlich bekannt zu geben bereit sind. — Es ist jetzt der nützliche Moment, seine Stimme zu erheben und offen und frei seine Meinung zu sagen. Man hat seiner Zeit bezüglich einiger Punkte des Obligationenrechts, die hinterdreingegriffen wurden, versäumt, rechtzeitig Kritik zu üben. Hat aber einmal ein solches Werk Gesetzeskraft erlangt, dann ist's zu spät.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten zum Kranken-Asyl Ober-Wynen- und Seethal (Architekt R. Ammann-Strachl in Aarau) wurden übertragen an Arnold Merz, Schreinermeister, Menziken, Wilhelm u. Co., mech. Schreinerei, Safenwyl, Ackermann, mechanische Schreinerei, Küttigen, Kistling, Fensterfabrik, Horgen, H. Bär, mech. Glaseri, Benzburg, Büscher u. Sohn, mech. Glaseri, Rohr, R. Wär, Glasermeister, Menziken, G. Peter, Mechaniker, Menziken, G. Witz, Mechaniker, Menziken, G. Sager, Schlossermeister, Menziken.

Armenabandanstalt Rheinfelden. Die Erd-, Maurer- und Kunststeinarbeiten an Julius Heß, Baumeister in Rheinfelden; die Granitarbeiten an die Genossenschaft Schweiz. Granitsteinbruch-Bestzer in Zürich III; die Zimmermannsarbeiten an F. Martens, Zimmermeister in Rheinfelden; die L-Trägerlieferung an Gebr. Köhling in Basel.

Erstellung eines eisernen Treppengeländers im Schulhause Holzhausen (Thurgau) an Jak. Büssiger, Schlosser, Märwil.

Wasserversorgung Rohr (Aargau). Sämtliche Arbeiten an A. Rohrer, Ingenieur, Winterthur.

Brunnenleitung für die Käseereigesellschaft Engenschwil b. Goshau (St. Gallen). Die Lieferung von 1400 Meter eiserner Röhren an Knechtli u. Cie. in Zürich.

Wasserversorgung Steg-Schmittbach, Gemeinde Fischenthal. Sämtliche Arbeiten an U. Böhler, Zürich.

Die Erstellung eines Betonkanals bei der Baarburg an Schärer und Rossaro in Horgen.

Erstellung einer Wasserleitung in Duvin (Graubünden). Grabarbeiten an Della Morte Michele; Lieferung der Gußröhren und Erstellung der Leitung an Schlosser Jos. Albin in Flanz.

Neubau eines Pfarrhauses in Meierhof-Oberlagen (Graubünden). Der ganze Bau, fix und fertig erstellt, an J. G. Wpagaus in Laaz. Spitalbaute Flin-Bergell. Sämtliche Grabarbeiten an Somajni & Comp., Spino, Bergell.

Die Erweiterungsbauten des Neuen Stahlbades St. Moritz für circa 140 Betten wurden nebst sämtlichen Installationen an Baumeister Heimr. Koch in St. Moritz zur Ausführung vergeben. Ein Teil dieser Bauten wird gegenwärtig schon unter Dach gebracht, um für die nächste Saison betriebsfähig zu sein.

Bau einer Scherme und Sülte in der Kuchalp „Zi Bot“, Gemeinde Bonaduz (Graubünden). Maurerarbeit an J. Beduzzi, Maurermeister, Thusb; sämtliche Holzarbeit an Christof Sievi, Zimmermeister, Bonaduz.

Verschiedenes.

Bernisches Kunstgewerbe im Bundeshaus. Man weiß, daß dem Architekten des Bundeshauses, Herrn Prof. Auer, das Verdienst zukommt, zur Ausschmückung des Innern Kunst und Kunstgewerbe in weiterem Maße herbeigezogen zu haben, als es wohl im Plan vorgesehen war. Die ganze Schweiz hatte Teil an dieser Aufgabe. Immerhin bringen es die Verhältnisse mit sich, daß bernische Firmen in verhältnismäßig größerer Zahl berücksichtigt wurden. Wenn auch vielleicht nicht alle Branchen, die in Frage kommen konnten, vertreten sind, so ist doch die starke Berücksichtigung des Berner Kunstgewerbes in hohem Maße zu begrüßen; denn der Aufgaben, welche diesem sonst gestellt werden, sind sehr wenige.